

Besondere Vorgaben und Grundmerkmale, die als Voraussetzung bei der Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Berge kontrollierbar eingehalten werden müssen, Beschluss der Gemeindevertretung (GV) vom _____

1. Durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer **Einwohnerinformationsveranstaltung** rechtzeitig vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über das Vorhaben der PV-FFA informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern
2. Die maximale Größe soll pro PV-FFA **25-35 ha** nicht übersteigen. Eine größere Fläche ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
3. Ein Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) aus der Produktion sollte nur auf ertragsschwachen Standorten erfolgen. Hier soll eine durchschnittliche **Bodenwertzahl (BWZ)** von durchschnittlich 30 herangezogen werden.
4. In der Gemeinde Berge sollen insgesamt nicht mehr als **5% der LN** für PV-FFA genutzt werden.
5. Der zuständigen **Jagdgenossenschaft** und den betroffenen **Bewirtschaftern** der LN Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wird.
6. Bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem **benachbarten Orts- und Gemeindeteil** auch diesem Ort Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wird.
7. Der **Abstand** zu Wohnsiedlungen, Wohngebäuden sollte mindestens **500 m** betragen. Zu berücksichtigen sind auch die Unterbrechung der Sichtkulisse durch natürlich vorhandenen Feldgehölze, Wälder u.ä. Ein geringer Abstand zu Wohngebäuden ist durch den Investor mit dem betroffenen Grundstückseigentümer zu klären und bei Zustimmung durch diese Grundstückseigentümer dann zulässig.
8. Sich für die Ortsteile **keine optische Umzingelung** durch die Solarparks ergibt.
9. Naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *vorrangig* in der Gemeinde erfolgen. Sollten in der jeweiligen Gemeinde nicht genügend Maßnahmen möglich sein, kann diese Festlegung auf die Nachbargemeinden des Amtes erweitert werden.